

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 27.3.2024 – XII ZB 291/23

1. Wird gegen die erstinstanzliche Entscheidung zur Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Unterhaltstitels Beschwerde eingelegt, ist das Beschwerdegericht nicht daran gehindert, die Vollstreckbarkeit der Entscheidung im Ursprungsstaat im Einzelfall auch ohne Beibringung des von Art. 17 I Nr. 2 HUVÜ 1973 und Art. 25 I lit. b HUÜ 2007 geforderten formalen Nachweises festzustellen (im Anschluss an *Senatsbeschluss* v. 24.8.2022 - XII ZB 268/19 -, FamRZ 2022, 1719 [m. Anm. *Kern*] {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)}).
2. Im Anwendungsbereich des HUÜ 2007 kann der Titelschuldner mit der Beschwerde gegen die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Kindesunterhaltstitels nicht nach § 59a AUG geltend machen, dass der antragstellende Elternteil, der den Titel erwirkt hat, nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes (auch hinsichtlich der Unterhaltsrückstände aus der Zeit der Minderjährigkeit) nicht mehr zur Vollstreckung der titulierten Kindesunterhaltsansprüche befugt ist.

Ann. d. Red.: Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2024, Heft 14, m. Anm. *Urs Peter Gruber*.